

## Anlage 4: Praktikumsordnung

### 1. Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Praktikum gemäß der Prüfungs- und Studienordnung im Rahmen des fachhochschulischen Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre durchführen.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende im fachhochschulischen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre, die sich im Rahmen ihres Hochschulstudiums einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit und Ausbildung unterziehen.

(3) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Ablauf und die Durchführung des praktischen Studiensemesters, nachfolgend Praxissemester genannt. <sup>2</sup>Sie ist im Zusammenhang mit der Prüfungs- und Studienordnung anzuwenden.

(4) Das Praxissemester ist für alle Studierenden obligatorisch, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen, soweit sie nicht gemäß Pkt. 10 befreit werden.

### 2. Ziele und Grundsätze

(1) <sup>1</sup>Ziel des praktischen Studienabschnitts ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. <sup>2</sup>Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. <sup>3</sup>Auf der Basis des in den vorangegangenen sechs Semestern erworbenen Grundlagen- und Fachwissens sollen anwendungsgerechte Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. <sup>4</sup>Der praktische Studienabschnitt soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und im Regelfall die Bearbeitung der Bachelor-Abschlussarbeit ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Der praktische Studienabschnitt wird in der Regel im siebenten Studiensemester durchgeführt. <sup>2</sup>Er gliedert sich in Praktikum und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Das Praktikum wird unter Betreuung durch die Hochschule in dafür geeigneten Betrieben und Dienststellen von Industrie, Wirtschaft, Behörden oder öffentlichen Einrichtungen – im folgenden Praktikumsstellen genannt – durchge-

führt; die Praktikumsstellen sollen außerhalb der Hochschule sein. <sup>4</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um eine Praktikumsstelle und eine dem Anspruch genügende Aufgabenstellung zu bemühen. <sup>5</sup>Die Bewerbungen sollen erfahrungsgemäß im Semester vor dem Praktikum erfolgen. <sup>6</sup>Die Professorinnen und Professoren sowie die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen.

(3) <sup>1</sup>Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semester-Wochenstunden, das sind insgesamt 30 Unterrichtsstunden, finden in der Hochschule statt. <sup>2</sup>Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen können an bestimmten Wochentagen oder auch in Blockform durchgeführt werden. <sup>3</sup>Über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erhalten die Studierenden eine Bescheinigung.

(4) <sup>1</sup>Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. <sup>2</sup>Auch für das Praxissemester haben sich die Studierenden gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.

(5) <sup>1</sup>Die praktische Tätigkeit in den Praktikumsstellen und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen. <sup>2</sup>Die praktische Tätigkeit in den Praktikumsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen.

(6) Während des Praxissemesters dürfen die Studierenden neben den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nur solche belegen, die die festgelegte Anwesenheitszeit in der Praktikumsstelle sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zeitlich nicht berühren; insbesondere ist eine Freistellung durch die Praktikumsstelle zur ständigen Teilnahme an anderen als den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ausgeschlossen.

(7) Für die Teilnahme an Prüfungen, die in das Praxissemester fallen, sind die Studierenden von der Praktikumsstelle freizustellen.

### 3. Zulassung

Studierende sind zum Praxissemester zugelassen, wenn mindestens 138 Leistungspunkte erreicht wurden.

### 4. Beauftragte / Beauftragter für die allgemeine Durchführung

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beauftragt eine hauptamtliche Professorin bzw. einen hauptamtlichen Professor oder eine akademische oder sonstige Mitarbeiterin bzw. einen akademischen oder sonstigen Mitarbeiter, die bzw. der für die allgemeine Durchführung des Praxissemesters verantwortlich ist. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben gehört unter anderem die Koordinierung aller zwischen den Praktikumsstellen und der Hochschule auftretenden Fragen, insbesondere

1. die Erfassung der Praxisplätze,
2. der Abschluss der Praktikumsverträge,
3. die Anerkennung des Praxissemesters.

### 5. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) <sup>1</sup>Den Studierenden im Praxissemester wird eine fachlich betreuende Lehrkraft durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten des praktischen Studienabschnitts zugeordnet. <sup>2</sup>Die Betreuerinnen und Betreuer werden entsprechend den Schwerpunkten des Praktikums zugewiesen, die Praktikantinnen und Praktikanten können Wünsche äußern. <sup>3</sup>Eine Lehrkraft kann mehrere Studierende gleichzeitig betreuen.

(2) Seitens des Praktikumsbetriebes ist eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zu benennen.

### 6. Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des Praxissemesters schließen die Studierenden und die Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,
  - die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

2. die Verpflichtung der Praktikumsstelle,

- die Studierenden im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Praktikumsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
  - ihnen die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Wiederholungsprüfungen zu ermöglichen,
  - eine Bescheinigung auszustellen, die sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht,
3. Fragen der Versicherung der Studierenden,
  4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

### 7. Vermittlung von Praxisplätzen

(1) Die Studierenden sollen sich selbst nachweislich um einen Praxisplatz bemühen; die bzw. der Beauftragte prüft gemäß Pkt. 4, ob der Platz den zu stellenden Anforderungen entspricht.

(2) Der Studiengang unterstützt die Studierenden bei der Vermittlung von Praxisplätzen.

### 8. Wechsel der Praktikumsstelle

<sup>1</sup>Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist während des Praxissemesters grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Praktikumsplanes unumgänglich ist. <sup>2</sup>Ein Wechsel kann auch notwendig werden, wenn ein Praktikumsvertrag aus Gründen, die die Studierenden nicht zu verantworten haben, aufgelöst wird. <sup>3</sup>Die im Rahmen des ersten Vertrages abgeleistete Praxiszeit ist voll anzurechnen.

### 9. Anerkennung des Praxissemesters, Bescheinigung

(1) <sup>1</sup>Das Praxissemester wird als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt. <sup>2</sup>Die Feststellung hierüber erfolgt

- auf der Grundlage des von den Studierenden angefertigten Praxisberichts und
- auf Grund der von der Praktikumsstelle ausgestellten Bescheinigung über das erfolgreiche

che Absolvieren des praktischen Studienabschnittes.

<sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die bzw. der Beauftragte nach Pkt. 4 auf Vorschlag der fachlich betreuenden Lehrkraft nach Pkt. 5.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden haben über ihre Praxistätigkeit einen schriftlichen Bericht im Stile einer wissenschaftlichen Arbeit, mit einem Umfang von 10-15 Seiten, anzufertigen.

<sup>2</sup>Folgende Punkte sind im schriftlichen Bericht enthalten:

- Vorstellung des Unternehmens,
- Vorstellung der Tätigkeit während des Praktikums,
- Einordnung der Tätigkeit in das Studium,
- Bewertung des Praktikums.

<sup>3</sup>Die Abgabe erfolgt spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums bei der betreuenden Lehrkraft.

(3) <sup>1</sup>Abwesenheit vom Praxisplatz infolge Krankheit ist spätestens ab dem dritten Tag durch ärztliches Attest gegenüber der Praktikumsstelle zu belegen. <sup>2</sup>Am Ende des Praxissemesters stellt die fachlich betreuende Lehrkraft im Benehmen mit der bzw. dem Beauftragten der Praktikumsstelle fest, ob die durch Krankheit bedingte Abwesenheit unerheblich für die Anerkennung des Praxissemesters ist.

(4) <sup>1</sup>Wird das Praxissemester nicht als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, ist es unverzüglich zu wiederholen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die oder der Beauftragte gemäß Pkt. 4 stattdessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung das Praxissemester als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt wird. <sup>3</sup>Eine mehr als zweimalige Wiederholung des Praxissemesters ist

ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wird das Praxissemester nach zweimaliger Wiederholung noch immer nicht als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, so ist es endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im zugehörigen Studiengang ist danach an der Hochschule nicht mehr möglich.

(5) <sup>1</sup>Über das erfolgreich abgeschlossene Praxissemester stellt die Hochschule eine Bescheinigung aus. <sup>2</sup>Diese enthält nähere Angaben über das Praktikum in der Praktikumsstelle. <sup>3</sup>Die Bescheinigung unterschreibt die bzw. der Beauftragte gemäß Pkt. 4.

## 10. Anerkennung beruflicher Tätigkeiten

(1) <sup>1</sup>Im Einzelfall können Studierende auf Antrag von der Pflicht zur Durchführung des Praxissemesters befreit werden, wenn eine abgeschlossene berufliche Ausbildung und eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird, deren Eigenart dem Ziel des Praxissemesters gemäß Pkt. 2 entspricht. <sup>2</sup>Nur eine vor dem Studium absolvierte berufliche Ausbildung kann nicht anerkannt werden.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 sind mit den erforderlichen Unterlagen von den Studierenden spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit desjenigen Fachsemesters bei der bzw. dem Beauftragten gemäß Pkt. 4 einzureichen, in dem sie oder er zum praktischen Studiensemester zugelassen wird.

(3) Über Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet die bzw. der Beauftragte gemäß Pkt. 4.

(4) Eine Befreiung vom Praxissemester schließt die Befreiung von den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß Pkt. 2 Abs. 3 ein.